

Reglement Wettkampfförderung

1. Einleitung

Der WVZ fördert gemäß seinen Statuten den Kanusport in seinen beiden Ausprägungen «Wettkampf» und «Tourismus». Die spezifische Unterstützung von WVZ-Wettkämpfern ergibt sich aus der Einsicht, dass der Wettkampfsport – wie bei anderen Sportarten auch – in besonderem Maße ein Aushängeschild der Sportart darstellt und folglich besonders viel zur oben erwähnten Förderung beiträgt.

2. Zweck

Dieses Reglement legt fest, wie der WVZ Wettkämpfer unterstützt, die für den WVZ Wettkämpfe bestreiten.

3. Herkunft der Mittel

Die Mittel zur Unterstützung des Wettkampfsports werden dem ordentlichen Haushalt des WVZ entnommen und sind entsprechend jährlich zu budgetieren.

Die Höhe der Mittel wird somit von der Generalversammlung festgelegt, womit kein Rechtsanspruch auf die unten aufgeführten Leistungen besteht.

4. Leistungen

4.1. Allgemeines

Die Leistungen des WVZ sind nicht auf jugendliche Wettkämpfer beschränkt, sondern gelten für alle WVZ-Wettkämpfer.

4.2. Startgelder

Der WVZ bezahlt den WVZ-Wettkämpfern die von den Wettkampfveranstaltern erhobenen Startgelder.

WVZ-Mitgliedern, die nicht für den WVZ starten, wird das Startgeld nicht bezahlt.

Bei Mehrfachstarts (z.B. in verschiedenen Bootsklassen) kann der Wettkämpfer zur Übernahme eines Teils der Startgelder verpflichtet werden. Die Teilnahme an Mannschaftsrennen gilt nicht als Mehrfachstart.

4.3. Transportkosten

An die Transportkosten bei der Teilnahme an Wettkämpfen wird kein Beitrag mehr geleistet.

Dafür ist die Benutzung des WVZ-Vereinsbusses für WVZ-Wettkämpfer kostenlos.

5. Abwicklung

An den Wettkämpfen werden die Startgelder jeweils vom Wettkampfrainer bzw. von einem von ihm bestimmten Stellvertreter bezahlt (also nicht von den Wettkämpfern). Bei Bedarf kann der Wettkampfrainer vom WVZ einen Vorschuss beziehen.

Die Abrechnung der Startgelder erfolgt einmal jährlich (am Saisonende) über den Wettkampfkoordinator. Als Belege sind die Ranglisten zu verwenden. Wenn die Summe der Startgelder 2000 CHF überschreitet, hat der Wettkampfrainer eine Zwischenabrechnung vorzunehmen.

6. Schlussbestimmung

Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 27. März 2002 genehmigt und in Kraft gesetzt. Die letzte Revision datiert vom 7. Juni 2017.

David Etzensperger (Präsident)